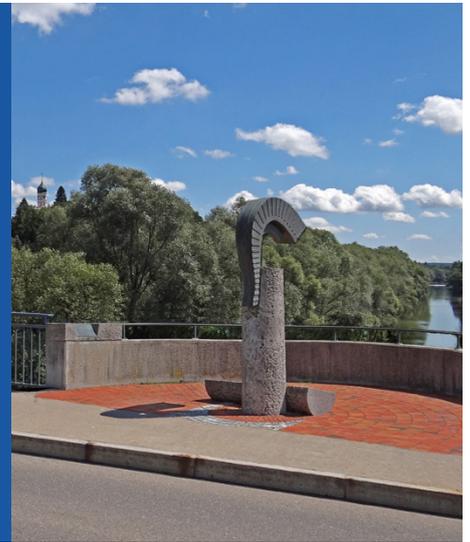




Mitteilungsblatt für den Markt Kellmünz



NEUIGKEITEN AUS KELLMÜNZ A. D. ILLER UND UMGEBUNG

Freitag, 29. August 2025 23/Nr. 35



Dank an unsere Dorfgemeinschaft für die Unterstützung des Ferienspaßes und der Patenschaft mit der Bundeswehr

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
mit großem Respekt blicke ich auf die vergangenen Wochen zurück.

Unser Ferienspaß zusammen mit unserer Patenkompanie war ein voller Erfolg – für die Kinder, für die Familien und für unsere gesamte Dorfgemeinschaft. Die leuchtenden Augen unserer Kinder und die Freude in den Familien sind der schönste Beweis dafür, welchen Wert dieses Angebot hat.

Er hat uns dieses Jahr aber auch ganz schön auf Trab gehalten und uns bundesweit in die Schlagzeilen gebracht.

Wir haben erlebt, dass Kritik geäußert wurde – von Menschen, die aus der Ferne urteilen, ohne die Inhalte des Ferienprogramm und unserer Patenschaft zu kennen. Diese Stimmen waren rein ideologisch geprägt und haben wenig mit der Realität vor Ort zu tun.

Entscheidend ist, dass unsere Kinder zwei tolle Tage erleben durften, dass wir die Familien unterstützen konnten und dass wir als Gemeinde Verantwortung füreinander übernommen haben.

Unsere Dorfgemeinschaft hat eindrucksvoll bewiesen, dass Zusammenhalt, Heimatgefühl und Verbundenheit in unserem Ort stark sind. Das macht uns als Kellmünzerinnen und Kellmünzer aus – und darauf dürfen wir stolz sein.

Im Namen des Marktes Kellmünz danke ich allen Helferinnen und Helfern, die in welcher Form auch immer zum Gelingen beigetragen haben: dem Bauhof, den Vereinen, den engagierten Bürgerinnen und Bürgern, die an vorderster Stelle organisiert haben, und natürlich unserer Patenkompanie, die mit viel Herzblut und Freude für unsere Kinder da war.

Dieser Ferienspaß war mehr als nur ein Ferienangebot – er war ein lebendiges Zeichen für Gemeinschaft, Zusammenhalt und Zukunft.

KELLMÜNZ - mein Ort, unsere Heimat!
Ihr/ Euer
Michael Obst
Erster Bürgermeister



Aktuelle Termine

Datum / Uhrzeit	Veranstaltungstitel Veranstalter Veranstaltungsort
03.09.2025, 19:30 Uhr	Gartlerstammtisch OGV Obst- und Gartenbauverein Citytreff Kellmünz
06.09.2025, 14-16 Uhr	Arbeitsaktion Vereinsgarten Obst- und Gartenbauverein Vereinsgarten
06.09.2025, 15:00 Uhr	Jedermann Stockturnier TSV Kellmünz Stockbahnen Kellmünz
12.09.2025, 15:00 Uhr	Besichtigung Rapunzel in Legau Kolpingfamilie Kellmünz Legau
13.09.2025, 15:00 Uhr	Caelius-Mons-Stockturnier TSV Kellmünz Stockbahnen Kellmünz
20.09.2025, 15-17:30 Uhr	Obstwiesenfest des OGV+Kolping Obst- und Gartenbauverein, Kolpingfamilie Schönblick unterhalb des Kinderspielplatzes
21.09.2025, 19:00 Uhr	Generalversammlung Kolpingfamilie Kellmünz Pfarrhof
24.09.2025, 19:00 Uhr	Marktgemeinderatssitzung Markt Kellmünz Markt Kellmünz a. d. Iller Rathaus, Sitzungssaal
01.10.2025, 19:30 Uhr	Gartlerstammtisch OGV Obst- und Gartenbauverein Citytreff Kellmünz

Spruch der Woche

Versuche dich an leichten Gedanken,
sie bringen deine Träume zum Fliegen.

- Angelika Emmert



Sommerfest

Samstag, 06.09.2025

ab 15.00 Uhr

Sportplatz Kellmünz

Kaffee & Kuchen

leckere Speisen

Cocktailbar

Fussballer
NZ Illerhexen

Musikverein
Fischerverein

MC Black Hats

Old Stars

FC Bayern Fanclub

Schützenverein

Hot Shots

Die 4 von der Tanke



BÜRGERSERVICE * ÖFFNUNGSZEITEN * WICHTIGE RUFNUMMERN

Rathaus Kellmünz, Marktstraße 6

besetzt durch VG-Mitarbeiterin:

Telefon: 08337 294

E-Mail:

Internet:

Frau Ulrike Krügel
Frau Petra Heckenberger
Telefax: 08337 1253
rathaus@kellmuenz.de
www.kellmuenz.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr
zusätzlich Donnerstagnachmittag 16:00 - 18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Sprechstunde beim Bürgermeister:

Donnerstagnachmittag 16:00 - 18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Quartiersmanagement Bereich Senioren:

Telefon: 08337 752750

E-Mail:

Homepage:

Frau Andrea Müller
Mobil: 0162 2852411
a.mueller@kellmuenz.de
www.senioren-kellmuenz.de

Sprechzeiten:

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Neu-Ulm – Illertissen,
IBAN: DE11 7305 0000 0190 3101 44, BIC: BYLADEM1NUL

Raiffeisenbank Schwaben Mitte eG,

IBAN: DE62 7206 9736 0000 0378 00, BIC: GENODEF1BLT

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt

Hindenburgstraße 1, 89281 Altenstadt

Telefon 08337 721-0
Telefax 08337 721-10
E-Mail rathaus@altenstadt-vg.de

Öffnungszeiten:

Montag 8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 bis 12:00 Uhr
nach vorheriger Terminvereinbarung
Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Bauhofmitarbeiter

Rainer Möst 0174 3001282
Rainer Kolb 0172 7321975

Marktmeister

Mobil (ca. 3 Wochen vor den Märkten) 0172 2332404
E-Mail marktmeister@kellmuenz.de

Wochenmarkt, Marktplatz

Mittwoch ca. 11:00 – 11:15 Uhr

Wertstoffhof, Weiherstraße 15

Öffnungszeiten:

Dienstag (01. April - 31. Oktober) 17:00 – 18:00 Uhr
Samstag (Januar - Dezember) 10:00 – 12:00 Uhr

Marktbücherei, Römerstraße 7

Öffnungszeiten:

Mittwoch 16:30 – 18:00 Uhr
Freitag 16:30 – 18:00 Uhr
Sonntag 11:00 – 12:00 Uhr

Bürgermeister-Aumann-Grundschule, Rechbergring 18

Telefon: 08337 9460

Telefax: 08337 750817

E-Mail: info@gskellmuenz.de

Homepage: www.gskellmuenz.de

Mittagsbetreuung

Telefon: 08337 750820

E-Mail: mittagsbetreuung@gskellmuenz.de

Kindergarten Glückskäfer, Friedhofstraße 7 a

Telefon: 08337 900512

E-Mail: kiga.kellmuenz@kellmuenz.de

Notarsprechtag im Rathaus Altenstadt

Dr. Benedikt Strauß, Illertissen

jeden dritten Dienstag im Monat

8:30 – 11:30 Uhr

Telefon:

07303 928760

Nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung.

Störungs- und Notdienste

Straßenbeleuchtung – Rathaus Kellmünz 08337 294

Gasversorgung – Erdgas Schwaben GmbH 0800 1828384

Kanal- und Rohrreinigung

- Knittel GmbH, Vöhringen 07306 961696

- Rothdach Umweltdienst GmbH, Heimertigen 0800 7858980

Elektronotdienst

- Hofbauer Elektrotechnik, Kellmünz 08337 75391

Sanitär- und Heizungsnotdienst

- Fa. Dossenberger, Altenstadt 08337 401

Hilfe und Beratung (kostenfreie Rufnummern)

Telefonseelsorge der Kirchen 0800 1110111 oder 0800 1110222

Kinder- und Jugendtelefon (Mo-Sa 14-20 Uhr) 0800 1110333

Elterntelefon (Mo-Fr 9-11 Uhr, Di+Do 17-19 Uhr) 0800 1110550

Krisendienste Bayern 0800 6553000

Notrufnummern

Polizei 110

Feuerwehr 112

Notarzt, Notfallrettung und Krankentransporte 112

Giftnotruf 089 19240

Bereitschaftsdienste an Wochenenden, Feiertagen und nachts

Ärzte 116 117

Apotheken www.aponet.de, 0800 0022833

Notdienst der Zahnärzte

Für den Notdienst vom 30./31.08.2025 wurde eingeteilt:

Dr. med. dent. Gilbert Duong, Kemptenerstraße 1, 89250 Senden

Telefon: 07307 31464

Sprechstunden sind jeweils

von 10:00 bis 12:00 Uhr

und

von 18:00 bis 19:00 Uhr

Impressum

Herausgeber:

Markt Kellmünz
Marktstraße 6 · 89293 Kellmünz
T 08337 / 294 · F 08337 / 12 53

Pfarrämter und Vereine und für alle sonstigen Mitteilungen die jeweiligen Verfasser.

Verlag:

NAK GmbH & Co. KG
Frauenstraße 77 · 89073 Ulm
Tel. 0731 156 681 · Fax 0731 156 684
nak-verlag@n-pg.de · www.nak-verlag.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil
Alexander Rist · Katharina Buck
Anzeigenschluss Mi. 17.00 Uhr
Redaktionsschluss Mo. 07.30 Uhr

Zuständig für Reklamationen bei Nicht-
erhalt des Mitteilungsblattes ist der
Verlag.
T 0731 156 683 · nak-verlag@n-pg.de

Verantwortlich:

Bürgermeister Michael Obst o. V. i. A.
(Amtlicher Teil)
Verantwortlich für die Kirchen- und
Vereinsnachrichten sind die jeweiligen

Abonnement:

Bürger, die einmal kein Mitteilungsblatt
erhalten haben, können sich zu den üb-
lichen Öffnungszeiten ein Exemplar im
Rathaus abholen.

Druck:

Esser printSolutions GmbH
Westliche Gewerbestraße 6
75015 Bretten

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Markt Kellmünz a. d. Iller

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen des Marktes Kellmünz a. d. Iller (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) vom 31.07.2025

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Kellmünz a.d. Iller folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von
 1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten 7,0 m
 2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m
 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
 4. Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten
 - a. mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m
 - bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
 - b. mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m
 - bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
 - c. mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m
 - d. mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
 4. Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten
 - a. mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
 - b. mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
 - c. mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
 - d. mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
 5. Industriegebieten
 - a. mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
 - b. mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
 - c. mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a. die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

- b. soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a. die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b. soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a. den Erwerb der Grundflächen,
- b. die Freilegung der Grundflächen,
- c. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d. die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e. die Herstellung von Radwegen,
- f. die Herstellung von Gehwegen,
- g. die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h. die Herstellung von Mischflächen,
- i. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j. die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l. die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage (Art. 5a Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG).

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt anlässlich der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich
2. oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine
3. oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
4. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks in Gewerbe- und Industriegebieten, in allen anderen Baugebieten 2,6 m als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutz-

bar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

3. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
4. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen,

die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 12.08.2016 außer Kraft.

Markt Kellmünz
Kellmünz a. d. Iller, den 31.07.2025



gez. Michael Obst, 1. Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für den ruhenden Verkehr im Gebiet des Marktes Kellmünz a. d. Iller

(Parkgebührensatzung-PGS) vom 21.08.2025

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt die Erhebung von Parkgebühren für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf bestimmten öffentlichen Parkflächen im Gemeindegebiet des Marktes Kellmünz a. d. Iller gemäß Art. 6a Bayerisches Kommunalabgabengesetz (BayKAG) in Verbindung mit § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

§ 2 Gebührenpflichtige Parkflächen

Gebührenpflicht besteht auf folgenden, vom Markt Kellmünz a. d. Iller bewirtschafteten öffentlichen Parkflächen:

- die markierten oder beschilderten Parkflächen rund um den Bahnhof Kellmünz (Bahnhofstraße),
- die markierten oder beschilderten Parkflächen am Marktplatz Kellmünz,
- die sonstigen durch Beschilderung oder Bodenmarkierung ausgewiesenen öffentlichen Parkflächen im Gemeindegebiet des Marktes Kellmünz a. d. Iller.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Halter des Fahrzeugs, das auf einer gebührenpflichtigen Fläche geparkt wird.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Parkgebühren

Die Parkgebühr beträgt:

- für ein Tagesticket (24 h): 2,50 €
- für ein Wochenticket (7 Tage): 8,00 €

Die Zahlung der Parkgebühr erfolgt über die durch den Markt Kellmünz a. d. Iller bereitgestellten Automaten, in den Lebensmittelautomaten am Bahnhof und am Rathaus, im Kassenverkauf des „Dorfladen Kellmünz“ oder über digitale Bezahlungsmöglichkeiten.

§ 5 Dauerparkplätze

Auf den markierten Parkflächen gegenüber des Bahnhofsgebäudes werden max. 5 Stellplätze für das Dauerparken bereitgestellt.

Die Jahresgebühr für einen Dauerparkplatz beträgt 1.000 €.

Die Zuteilung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung mit dem Markt Kellmünz a. d. Iller. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.

Das Abstellen von Anhängerfahrzeugen, Wohnmobilen und Wohnwagen auf den Dauerparkplätzen ist nicht gestattet.

§ 6 Ausnahmen und Sonderregelungen

Fahrzeuge mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen aG oder Bl) können gebührenfrei parken, sofern sie auf entsprechend gekennzeichneten Flächen abgestellt werden.

Weitere Ausnahmen können auf Antrag vom Markt Kellmünz a. d. Iller im Einzelfall genehmigt werden.

§ 7 Anwohnerparken

Das Parken für Anwohner kann auf den Flächen am Marktplatz (Fl. Nr. 20/2 und Fl.Nr. 21) mit Parkausweisen für Anwohner geregelt werden.

Die jährliche Gebühr beträgt 112 € pro Fahrzeug (2 € pro Woche).

Einwohner mit Hauptwohnsitz in der betroffenen Zone können beim Markt Kellmünz a. d. Iller einen Parkausweis für Anwohner beantragen. Der Hauptwohnsitz ist durch eine Meldebestätigung oder durch Vorlage eines gültigen Personalausweises nachzuweisen.

Ein Anspruch auf Zuteilung eines Anwohnerparkausweises besteht nicht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Satzung können gemäß § 24 StVG i. V. m. § 49 StVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 9 Bußgeldrahmen und Kontrollkompetenz

Die Überwachung der Einhaltung dieser Satzung erfolgt durch das bevollmächtigte Personal des Marktes Kellmünz a. d. Iller.

Die Bearbeitung verkehrsrechtlicher Verstöße sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt über den Zweckverband zur kommunalen Verkehrsüberwachung Illertissen (Kvue-Illertissen).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kellmünz, den 21.08.2025

MARKT KELLMÜNZ A. D. ILLER



gez. Obst, 1. Bürgermeister

Zusätzliche Informationen zur neuen Parkgebührensatzung

Die Verwaltung weist darauf hin, dass der **Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung** an den jeweiligen Parkplätzen durch **Informationsschilder** bekannt gegeben wird. Die Beantragung von Dauerparkplätzen und Parkausweisen für Bewohner ist erst nach der Anbringung dieser Informationsschilder möglich.

Bauarbeiten der Deutschen Bahn

Die DB Netz AG hat uns mit einer E-Mail vom 16.07.2025 darüber informiert, dass am 02.09.2023 in der Nachtzeit von 21 bis 6 Uhr unaufschiebbare Bauarbeiten zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit am Streckenabschnitt BF Heimertingen - BF Kellmünz durchgeführt werden.

Diese Information geben wir hiermit an Sie weiter.

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt im Zeitraum vom **07. bis 10.09.2025** eine Truppenübung im Landkreis Neu-Ulm und den angrenzenden Landkreisen durch. Diesbezüglich sind insbesondere betroffen die Städte Weißenhorn, Vöhringen und Illertissen, der Markt Altenstadt, die Gemeinde Roggenburg angrenzend, die Gemeinden Unterroth, Oberroth, Osterberg und Kellmünz und die VG Buch.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahr, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgeht, wird besonders hingewiesen.

Über die Schadensabwicklung bei evtl. auftretenden Manöverschäden erteilen die Gemeinden und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, in Nürnberg nähere Auskünfte.

Sitzungsbericht Marktgemeinderat

Kurzbericht aus der Sitzung des Marktgemeinderates Kellmünz vom 31.07.2025

Seniorenwohnen in Kellmünz - Antrag auf Abweichung der Abstandsflächen FL.Nr. 95/1 Gemarkung Kellmünz - weitere Beratung

Die illerSENIO Caritasverband Illertissen Betriebs GmbH hat den Neubau von 3 Häusern mit 47 Wohneinheiten, Tagespflege für Senioren, Cafe, Dorfladen und Tiefgarage auf den FL.Nr. 50 und 52 Gemarkung Kellmünz beantragt.

Die dafür benötigten Abstandsflächen können teilweise nicht auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden. Abstandsflächen dürfen auch auf öffentlichem Grund (in diesem Fall die Kirchstraße) liegen, jedoch nur bis zur Mitte der jeweiligen öffentlichen Fläche. Überschreiten die Flächen jedoch die Mitte des öffentlichen Grundes, ist vom Eigentümer des „gegenüberliegenden“ Grundstücks eine Abstandsflächenübernahme nötig.

Der Marktgemeinderat Kellmünz a. d. Iller hat Kenntnis vom Antrag zur Abstandsflächenübernahme von 1,12 m² auf FL.Nr. 95/1 Gemarkung Kellmünz und stimmte diesem als Grundstückseigentümer mit fünf Gegenstimmen zu. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Bauantrag im Freistellungsverfahren - Anbau eines Sommergartens auf FL.Nr. 114/146 u. 114/147, Gemarkung Kellmünz (Am Gießenbach 5)

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Hammerschmiede“ (Nr. 132-7526-011-0). Der Bauantrag wird als Vorlage im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO beantragt und es wurde erklärt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Der Marktgemeinderat Kellmünz a. d. Iller erteilte einstimmig sein Einvernehmen zu dem genannten Bauvorhaben zum Anbau eines Sommergartens auf FL.Nr. 114/146 und 114/147 Gemarkung Kell-

münz (Am Gießenbach 5) und erklärte, dass ein förmliches Baugenehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden soll und keine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 S. 2 BauGB beantragt wird. Somit wurde eine Genehmigungsfreistellung erklärt.

Parkraumbewirtschaftung - Vorstellung Fa. Parkster GmbH zur Gebührenerhebung auf öffentlichen Parkflächen

Die zunehmende Belastung des öffentlichen Parkraums erfordert Lösungen im Sinne einer geordneten, fairen und nachhaltigen Nutzung.

Eine Parkraumbewirtschaftung bietet der Gemeinde hierbei mehrere Vorteile, sowohl im Hinblick auf die **Finanzierung**, als auch auf die **Lenkung des Verkehrsverhaltens** und die **Reduzierung sozialer Konflikte**.

1. Gegenfinanzierung von Unterhalt und Pflege

Die Bewirtschaftung öffentlicher Parkflächen ermöglicht eine **kostendeckende Erhaltung** der Infrastruktur.

Die Einnahmen aus Parkgebühren können gezielt zur Finanzierung von:

- Unterhalt der Stellflächen,
 - Sanierung von Fahrbahnmarkierungen,
 - Pflege von Begleitgrün und
 - Instandhaltung technischer Einrichtungen
- verwendet werden.

Fazit: Damit schafft die Gemeinde **Verursachergerechtigkeit**.

2. Steuerung der Nutzung – ökologischer Lenkungseffekt

Eine durchdachte Parkraumbewirtschaftung lenkt die **Verkehrsnachfrage** und fördert:

- die **Nutzung alternativer Verkehrsmittel** (ÖPNV, Fahrrad, Fußwege),
- kürzere Parkdauern mit höherem Flächenumschlag und
- eine nachhaltigere Inanspruchnahme des öffentlichen Raums.

Fazit: Dies kann zu einem Beitrag zur **Reduzierung von Emissionen** führen.

3. Vermeidung sozialer Konflikte und Sicherheitsgewinne

Durch klare Regelungen und Kontrolle können **Falschparken, das Zuparken von Rettungswegen und die Behinderung des Fuß- oder Radverkehrs** effektiv verhindert werden.

Das erhöht:

- die **Verkehrssicherheit**,
- den **sozialen Frieden im Ort** und
- die **Verlässlichkeit von Rettungs- und Versorgungsdiensten**.

4. Digitale App-Lösungen für nutzerfreundliche Abrechnung

Ein wesentlicher Vorteil moderner Parkraumbewirtschaftung liegt in der **digitalen Abwicklung**. Hier hat sich insbesondere die Lösung **Parkster** bewährt.

Vorteile dieser App-basierten Lösung sind:

- **einfache und flexible Bezahlung per Smartphone** ohne Kleingeld oder Parkschein,
- **minutengenaue Abrechnung** – Parkzeit kann jederzeit gestartet, verlängert oder gestoppt werden,
- **Entlastung der Gemeindeverwaltung**, da keine eigenen Geräte oder Kassenautomaten betrieben werden müssen,
- **Transparenz und Kontrolle** für Nutzer wie auch für die Kommune durch digitale Erfassung.

In Deutschland müssen bei der Einführung von **digitalen, App-basierten Parkgebührenmodellen** in der Regel **auch alternative, nicht-digitale Bezahlmöglichkeiten** bereitgestellt werden. Dies ergibt sich aus mehreren rechtlichen und verwaltungspraktischen Gründen:

5. Rechtslage im Überblick

Grundsatz der Barrierefreiheit und Teilhabe:

Die öffentliche Hand ist verpflichtet, allen Bürgerinnen und Bürgern eine **gleichberechtigte Nutzung öffentlicher Leistungen** zu ermöglichen. Dazu zählt auch der Zugang zu Parkraum – unabhängig von digitalen Fähigkeiten, technischer Ausstattung oder Bankverbindung.

Verwaltungsrechtlicher Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG):

Wenn ausschließlich digitale Zahlungsmethoden angeboten werden, könnten bestimmte Personengruppen (z. B. Senioren ohne Smartphone, Menschen ohne Internetzugang) **benachteiligt** werden. Das kann zu **rechtlicher Angreifbarkeit** der Gebührenpflicht führen.

Vorgaben aus Gerichtsurteilen:

Deutsche Verwaltungsgerichte haben wiederholt entschieden, dass Kommunen bei **gebührenpflichtigem Parken** eine **zumutbare analoge Bezahlmöglichkeit** (z. B. Parkautomat, Parkscheinverkauf) vorhalten müssen, sofern keine flächendeckende digitale Verfügbarkeit und Nutzerfreundlichkeit gegeben ist.

6. Was bedeutet das konkret für Kommunen?

App-Lösungen wie Parkster, EasyPark, PayByPhone usw. dürfen angeboten werden, aber **nicht als einziges Zahlungsmittel**, sofern keine Ausnahmeregelung über örtliche Satzung und breite Akzeptanz nachgewiesen ist.

Mindestens ein Parkscheinautomat oder eine Verkaufsstelle (z. B. Bäckerei mit Parktickets) pro Bewirtschaftungsbereich sollte vorhanden sein.

Fazit:

Die Parkraumbewirtschaftung ist ein **zukunftsfähiges Instrument**, das **ökonomische, ökologische und soziale** Ziele miteinander vereint.

Vorstellung der Fa. Parkster GmbH

Parkster arbeitet mit zahlreichen Kommunen in der Region und im süddeutschen Raum zusammen, und bietet faire Konditionen ohne Investitionen in teure Technik. Das System ist datenschutzkonform, bürgerfreundlich und effizient.

1. BGM Michael Obst begrüßte Herrn Patrik Lundberg von der Fa. Parkster GmbH und übergab ihm das Wort: Herr Patrik Lundberg stellte kurz die Fa. Parkster GmbH vor und informierte dann über die Funktionen, Nutzungsmöglichkeiten und Handhabung der „Parkster App“. Es bestehen über 1.000 Standorte in ganz Deutschland. Die Gemeinde erhält einen eigenen Zugang für die App und eine Schnittstelle zum Zweckverband. Der Customer Service mit Sitz in München ist hier auch involviert.

Der nicht digitale Parkscheinverkauf soll über die Lebensmittelautomaten am Bahnhof und am Rathaus sowie über die Verkaufsstelle des Dorfladens in der Güterhalle erfolgen. Die Nutzungsmöglichkeiten und gewünschten Konditionen der App können für die Gemeinde sehr individuell ausgewählt werden.

Die Kontrolle der Parkflächen erfolgt in der Anfangszeit über den Bauhof. Hier kann auch mit Blick auf die App gut erkannt werden, wann sich Kontrollen zeitlich lohnen. Die Verstöße werden an den

Zweckverband gemeldet und mit einer Gebühr an die Gemeinde von 12 € pro Verstoß abgerechnet. Herr Patrik Lundberg empfahl an dieser Stelle, vorab den Hinweis an die Nutzer abzusetzen, dass ab dem festgesetzten Zeitpunkt das Parken kostenpflichtig wird.

Es müsse beobachtet werden, ob die Halter der Fahrzeuge sich dann andere kostenfreie Alternativen zum Parken suchen und dadurch andere Straßen oder Plätze blockieren.

Der Marktgemeinderat Kellmünz a. d. Iller beschloss mit einer Gegenstimme das App-System der Firma Parkster GmbH zur digitalen Abrechnung von Parkgebühren für den Markt Kellmünz einzuführen. Der nicht digitale Parkscheinverkauf soll über den Lebensmittelautomaten am Bahnhof und am Rathaus sowie über die Verkaufsstelle des Dorfladens in der Güterhalle erfolgen. Der Vertrag soll zunächst für ein Jahr geschlossen werden.

Erlass einer Parkgebührensatzung für den Markt Kellmünz a. d. Iller

Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Parkgebühren in Bayern

1. Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG)

Art. 2 Abs. 1 KAG:

„Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke (kommunale Körperschaften) können Abgaben erheben, soweit die Befugnis hierzu durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern verliehen ist.“

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 KAG:

„Die Abgaben sind durch Satzung zu regeln.“

Ohne Satzung dürfen keine Parkgebühren erhoben werden.

2. Straßenverkehrsordnung (StVO) und StVG

Nach § 6a Abs. 6 StVG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 StVO darf auf bestimmten öffentlichen Flächen das Parken nur gegen Gebühr gestattet werden. Die Einrichtung gebührenpflichtiger Parkflächen ist nach StVO zulässig, die Gebührenerhebung liegt aber in der kommunalen Zuständigkeit.

3. Bayerische Gemeindeordnung (GO)

Nach Art. 11 Abs. 2 GO darf die Gemeinde örtliche Angelegenheiten durch Satzung regeln. Die Erhebung und Ausgestaltung kommunaler Parkgebühren ist eine solche örtliche Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis.

4. Zuständigkeitsverordnung (ZustV)

Fazit: Die Verpflichtung zum Erlass einer Parkgebührensatzung ergibt sich aus dem KAG, der StVO und der Bayerischen Gemeindeordnung. Die Satzung muss auch digitale Zahlungsmethoden regeln, sofern diese eingeführt werden.

1. BGM Michael Obst besprach mit dem Marktgemeinderat die einzelnen Punkte im vorgelegten Satzungsentwurf. Es wurden gemeinsam Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Der Marktgemeinderat Kellmünz a. d. Iller stimmte mit zwei Gegenstimmen dem vorgeschlagenen Satzungstext im ausformulierten Wortlaut zu. Die Satzung zur Erhebung von Parkgebühren wurde erlassen. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt in diesem Mitteilungsblatt.

Neuerlass der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages des Marktes Kellmünz (Erschließungsbeitragsatzung - EBS)

Die überörtliche Rechnungsprüfung, durch den BKPV (Bayrischer Kommunalen Prüfungsverband) beanstandete bei der Prüfung der Jahresrechnungen von 2016 -2020 die Erschließungsbeitragsatzung des Marktes Kellmünz vom 12.08.2016 (Bericht vom 20.03.2023, 4.5 Satzungsrecht, TZ 6). Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt der BKPV, die Erschließungsbeitragsatzung, wie nachfolgend aufgeführt, in Anlehnung an das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages neu zu erlassen.

Der Markt Kellmünz erhebt Erschließungsbeiträge auf der Grundlage der Erschließungsbeitragsatzung vom 12.08.2016. Die Satzung beruht (ausschließlich) auf der Ermächtigungsgrundlage des § 132 BauGB i.V. mit Art. 23 GO.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5a Abs. 1 bis 8 KAG in Verbindung mit der jeweils zu erlassenden Erschließungsbeitragsatzung (vgl. Gesetz zur Änderung des KAG vom 08.03.2016, GVBl S. 36).

- Da Erschließungsbeiträge in Bayern nicht auf bundesrechtlicher, sondern auf landesrechtlicher Grundlage (Art. 5a Abs. 1 bis 8 KAG) erhoben werden, sind im Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages (Stand August 2024) nunmehr alle gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG für eine Abgabensatzung erforderlichen Mindestinhalte (Schuldner, Abgabebetrag, Maßstab, Satz der Abgabe, Entstehung sowie Fälligkeit der Abgabeschuld) ausdrücklich normiert (vgl. etwa §§ 11, 13 Muster-EBS).
- Die Regelung zur Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands (vgl. § 6 Muster-EBS) wurde den Erfordernissen der Praxis entsprechend klar strukturiert; insbesondere ist danach die Anwendbarkeit der satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung auf Grundstücke beschränkt, die vom planungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen; sie findet keine Anwendung auf Grundstücke, die voll im unbeplanten Innenbereich liegen.
- Das Satzungsmuster enthält sachgerechte und den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Bestimmungen betreffend die Ablösung des Erschließungsbeitrags (vgl. § 15 Muster-EBS).

Der Hauptamtsleiter, Herr Bernd Nothelfer erklärte den Sachverhalt.

Der Marktgemeinderat Kellmünz a. d. Iller erlies einstimmig aufgrund der Beanstandungen des BKPV (Bayrischer Kommunalen Prüfungsverband) die Neufassung der Erschließungsbeitragsatzung – EBS – als Satzung. Die Bekanntmachung erfolgt ebenfalls in diesem Mitteilungsblatt.

Annahme von Spenden im 2. Quartal 2025

Der Marktgemeinderat Kellmünz a. d. Iller stimmte einstimmig der Annahme von Geldspenden im 2. Quartal 2025 in Höhe von 379,40 € zu.

Vereine - Turn- und Sportverein - Erlaubniseinholung und Zuschussantrag Umrüstung Flutlicht

Mit E-Mail vom 26.06.2025 ersucht der TSV Kellmünz um Genehmigung und einen Zuschuss zur Umrüstung des Flutlichtes auf dem Sportgelände.

1. BGM Michael Obst übergab das Wort an MGR Manfred Funke. Er erklärte kurz den Sachverhalt.

Der Marktgemeinderat Kellmünz a. d. Iller stimmte einstimmig der Umrüstung der Flutlichtanlage auf dem Haupt- und Trainingsplatz als Grundstückseigentümer zu. Eine Bezuschussung der Maßnahme mit 10% der nachgewiesenen Gesamtkosten wurde beschlossen. Die Auszahlung erfolgt nach der Einreichung der Rechnungen und Fremd-Fördernachweise, frühestens jedoch im Kalenderjahr 2026.

Vereine - Erlass einer Vereinsförderrichtlinie für den Markt Kellmünz a. d. Iller

Der Marktgemeinderat Kellmünz a. d. Iller beschloss einstimmig den Tagesordnungspunkt auf die Marktgemeinderatsitzung nach der Sommerpause zu vertagen.

Bebauungsplan "Am Bauhof - Erweiterung" und 2. Bebauungsplanänderung sowie Änderung des Flächennutzungsplans, Illereichen, Markt Altenstadt; Förmliche Behördenbeteiligung

Mit E-Mail vom 06.07.2025 hatte das Planungsbüro Sieber Consult, Lindau über das Bebauungsplanverfahren „Am Bauhof – Erweiterung“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bauhof“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich informiert und den Markt Kellmünz gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Der Marktgemeinderat Kellmünz a. d. Iller erhielt Kenntnis vom Bebauungsplan „Am Bauhof – Erweiterung“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bauhof“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich und hatte dazu einstimmig keine Anregungen oder Einwände.

Veröffentlichungen der nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte, bei denen der Geheimhaltungsgrund weggefallen ist

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates Kellmünz vom 02.07.2025:

Es wurde beschlossen, die Heizungsanlage für die Güterhalle durch die Fa. Dossenberger, Altenstadt zum Angebotspreis von 35.561,72 € installieren zu lassen.

Der Rat genehmigte den Kaufvertrag zum Verkauf des letzten Bauplatzes im Gebiet Römerhöhe (Fl.Nr. 330/24, Gemarkung Kellmünz). Aktuell stehen somit keine gemeindlichen Bauplätze mehr zum Verkauf.

Außerdem wurde der Notarvertrag zur Eintragung des Leitungsrechts auf dem Grundstück „Zur Römerhöhe 7“ genehmigt, sodass nach dem Grundbucheintrag mit den Arbeiten zur Erstellung des Notüberlaufs begonnen werden kann.

Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden im Rathaus Kellmünz abgegeben:

- goldenes Gliederarmband (Fundort: Friedhof)
- silberne Gliederhalskette (Fundort: Baggersee)

Die Verlierer können ihr Eigentum während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Kellmünz abholen oder sich unter der Tel. 294 informieren.

Wochenmarkt

Nicht vergessen: Jeden Mittwoch von ca. 11:00 bis 11:15 Uhr auf dem Marktplatz

Angeboten werden Käsespezialitäten, Eier und Teigwaren. Außerdem kommt ein Metzger.

Wir bitten um regen Besuch!

Abfall

Sperrmüllabfuhr am 16.09.2025

Anmeldung noch bis zum 11.09.2025 möglich

Am **Dienstag, dem 16.09.2025** wird in Kellmünz eine Sperrmüllabfuhr durchgeführt. Der Sperrmüll sollte an diesem Tag **ab 7:30 Uhr** vor dem Haus am Straßenrand bereitgestellt werden. Bitte achten Sie in den Baustellenbereichen darauf, dass Ihr Sperrmüll für das Müllfahrzeug direkt erreichbar abgestellt werden muss.

Die abzuholenden Gegenstände können bis spätestens 11.09.2025 im Rathaus Kellmünz schriftlich angemeldet werden. Hierzu muss ein **Formular** (Verpflichtungserklärung für die Bezahlung des Sperrmülls) **ausgefüllt und unterschrieben werden.** Das Formular kann im Rathaus Kellmünz abgeholt oder per E-Mail (rathaus@kellmuenz.de) angefordert werden. Außerdem steht es zum Download auf der Internetseite der Gemeinde bereit (www.kellmuenz.de).

Der Sperrmüll wird bei der Abfuhr gewogen und das tatsächliche Gewicht über einen Sperrmüllgebührenbescheid in Rechnung gestellt. **Der Preis für die Abholung von Sperrmüll beträgt 0,80 €/kg** (Beschluss MGR Kellmünz vom 16.12.2024).

Weitere Informationen:

Was ist Sperrmüll?

Unter Sperrmüll versteht man feste Abfälle aus privaten Haushalten, die aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts – selbst nach zumutbarer Zerkleinerung – nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Abfallbehälter passen und deswegen getrennt vom Hausmüll gesammelt werden.

Hierzu zählen zum Beispiel:

- Alte Möbelstücke
- Matratzen, Lattenroste
- Teppiche, Fußbodenbeläge
- Spanplatten, behandelte Holzabfälle
- Fenster- und Türrahmen (ohne Glas)
- Kisten und Koffer
- Ski

Weitere Entsorgungsmöglichkeiten:

Eine weitere Möglichkeit der Entsorgung ist die **Selbstanlieferung des Sperrmülls am Müllkraftwerk Weißenhorn (Entsorgungs- und Wertstoffzentrum)**. Dort können die Bürger des Landkreises Neu-Ulm ihre sperrigen Abfälle während der Öffnungszeiten anliefern. Bei Kleinmengen (bis 40 kg) angeliefertem Müll aus Privathaushalten beträgt die Entsorgungsgebühr pauschal 5,20 €. Bei Anlieferungen über 40 kg werden vom ersten Kilogramm an **0,13 €/kg** berechnet. Weitere Infos erhalten Sie unter Tel. 07309 878-0 oder im Internet www.awb-neu-ulm.de.

Terminübersicht der Sammlungen 2025

- 16.09.2025 Sperrmüllabfuhr
- 27.09.2025 Sonder-/Problemmüll
- 04.10.2025 Altpapiersammlung
- 06.12.2025 Altpapiersammlung

Gebrauchtmöbelbörse

Die Abgabe von gebrauchten Möbeln kann im Amtsblatt kostenlos angezeigt werden.



Bücherei

Buchtipps der Woche

Der Trailer - Psychothriller

von *Linus Geschke*

Ein abgelegener Campingplatz in den Ardennen. Eine Studentin, die dort unter mysteriösen Umständen verschwindet. Als der Fall auch 15 Jahre später noch ungelöst ist, nimmt die Hamburger Kommissarin Frieda Stahnke an einem True-Crime-Podcast teil, um den Fokus der Öffentlichkeit erneut auf die Geschehnisse zu richten. Sie ahnt nicht, dass sie damit nur weitere Morde auslösen wird. Wout Meertens, ein schmieriger Barbesitzer aus Köln, hört diesen Podcast. Er war zur selben Zeit wie die verschwundene Lisa Martin in Camp Donkerbloem, aber er redet nicht mit der Polizei. Verurteilte Stalker tun das nie. Nicht, wenn sie sich nicht selber verdächtig machen wollen.

Als sich die Wege von Frieda und Wout kreuzen, wird klar, dass sie nur gemeinsam herausfinden können, was mit Lisa Martin geschah. Dafür müssten sie sich jedoch vertrauen - ohne es später zu bereuen ...

Das Versprechen eines Sommertages - Roman

von *Elena Sonnberg*

Ein Sommer auf Mallorca, eine unvergessene Liebe und ein Versprechen, das alles verändert ...

Seit ihrer Jugend liebt Isabelle die Urlaube auf der Trauminsel Mallorca, wo ihre Eltern eine Finca besitzen. Aber diesem Sommer sieht sie mit gemischten Gefühlen entgegen: Ihre Ehe steckt in der Krise, das Familienleben mit zwei Kindern ist chaotisch, und dann steht auch noch die große Feier zur goldenen Hochzeit ihrer Eltern an. Ihnen zuliebe versucht Isabelle, sich nichts anmerken zu lassen und die Zeit auf der Insel zu genießen - die traumhaften Strände, das glitzernde Meer, das warme Leuchten der Sonne. Doch dann bringt ihr Bruder überraschend einen alten Freund mit: Ben, mit dem Isabelle vor fünfzehn Jahren den schönsten Sommer ihres Lebens verbrachte. Und den sie insgeheim nie vergessen konnte ...

NACHRICHTEN ANDERER STELLEN

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt

Die **Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt (Iller)**

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n



▪ **Mitarbeiter/in für die Liegenschaftsverwaltung** (m/w/d)
in Teilzeit mit 28 Wochenstunden, unbefristet

▪ **Dipl. Ing. Fachrichtung Tiefbau** (m/w/d)
in Vollzeit, unbefristet



Sie fühlen sich angesprochen? Weitere Informationen können Sie den detaillierten Stellenausschreibungen auf unserer Homepage entnehmen:
www.altenstadt-vg.de/jobs-und-karriere/stellenanzeigen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Markt Altenstadt

Der **Markt Altenstadt / Iller** sucht
zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine



Reinigungskraft (m/w/d)

für die Grundschule Altenstadt

im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung mit 6 Wochenstunden verteilt auf zwei Arbeitstage pro Woche. Die Arbeitszeiten sind regelmäßig ab 13 Uhr.

Wir bieten Ihnen:

- einen krisensicheren, unbefristeten Arbeitsplatz
- Bezahlung entsprechend den Bestimmungen des Tarifvertrages (TVöD) in Entgeltgruppe 2 (von 15,88 €/Stunde bis 19,70 €/Stunde je nach einschlägiger Berufserfahrung)
- tarifliche Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld und Leistungsentgelt)
- arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge bei der bayerischen Zusatzversorgungskasse
- Firmenfitness in Kooperation mit EGYM Wellpass



Weitere Informationen können Sie der detaillierten Stellenanzeige auf unserer Homepage entnehmen: <https://www.altenstadt-iller.de/jobs-und-karriere/stellenanzeigen/stellenboerse>


Wir freuen uns auf Sie!

Kleider- und Spielzeugmarkt „Rund ums Kind“ Altenstadt

Der Markt Altenstadt lädt ein zum Kleider- und Spielzeugmarkt „Rund ums Kind“ am **Samstag, dem 27.09.25 von 10:00 bis 12:00 Uhr** in der Schulturnhalle der Grundschule, Schulplatz 1, 89281 Altenstadt. Schwangere mit Mutterpass dürfen bereits ab 9:30 Uhr einkaufen.

Wir verkaufen für Sie alles „Rund ums Kind“ für Herbst und Winter. Pro Verkaufsnummer erheben wir 3 € Bearbeitungsgebühr. 15% des Erlöses kommen dem Kindergarten „Zum Guten Hirten“ Altenstadt und der Grundschule Altenstadt/Osterberg zu Gute.

Verkaufsnummern und weitere Infos erhalten Sie über die Homepage: <https://pg-altenstadt.de/kleider-und-spielzeugmarkt-altenstadt/>. Die **Nummernvergabe beginnt am Donnerstag, dem 04.09.25 ab 19:00 Uhr**.

NU Landkreis Neu-Ulm

Menschen jeden Alters sollen für das Thema Inklusion sensibilisiert werden

Pressemitteilung vom 20.08.2025

„Komm! Mach mit und werde Gipfelstürmer!“ Erster Inklusionsgipfel im Landkreis Neu-Ulm

Was bedeutet Inklusion? Was können wir vor Ort dafür tun und wie können wir diese im Landkreis Neu-Ulm und unserer Gesellschaft weiter voranbringen? Mit diesem wichtigen Thema befasst sich der erste Inklusionsgipfel im Landkreis Neu-Ulm. Dieser steht unter dem Motto „Komm! Mach mit und werde Gipfelstürmer!“ Dazu laden die Inklusionsbeauftragte des Landkreises Neu-Ulm, Krimhilde Dornach, mit ihren Stellvertreterinnen Sabine Dehner und Gabriele Salzmann am **Samstag, 20. September 2025**, ein. Die Veranstaltung findet von **10:00 bis 15:00 Uhr** im **Bürgerhaus in Senden** statt. Verschiedene Institutionen und Verbände, die sich für Inklusion engagieren und als Akteure im Landkreis Neu-Ulm tätig sind, erhalten die Möglichkeit, sich und ihre Arbeit zu präsentieren. „Wir wollen das vielfältige Engagement, das es bereits vor Ort gibt, sichtbar machen“, erläutert Krimhilde Dornach. Neben Infoständen wird es mehrere interaktive Stationen zu sichtbaren und unsichtbaren Behinderungen geben. Des Weiteren ist ein buntes inklusives Bühnenprogramm geplant. Auch für das leibliche Wohl wird gesorgt sein.

Grundgedanke des Events ist unter anderem, „Menschen mit und ohne Behinderung zusammenzubringen, Menschen mit ähnlichen Interessen und Zielen kennenzulernen sowie sich über Inklusionsthemen auszutauschen und zu informieren“, teilt Krimhilde Dornach mit.

Zudem bietet der Inklusionsgipfel den Besucherinnen und Besuchern die Gelegenheit, Institutionen und Verbände kennen zu lernen sowie Kontakte zu knüpfen.

Bürgerinnen und Bürgern, aber auch politisch Verantwortlichen, soll die Möglichkeit gegeben werden, im Austausch mit Betroffenen und Experten Neues zu entdecken und dadurch neue Sichtweisen und Perspektiven zu gewinnen. An verschiedenen Ständen werden unterschiedliche Arten von Beeinträchtigungen erlebbar gemacht, um selbst zu erfahren, was es bedeutet, damit im Alltag umzugehen. So sollen Menschen jeden Alters für das Thema Inklusion sensibilisiert werden.

Aktuell erfolgt die genaue Abstimmung des Programmes und aller Beteiligten. Sobald alles feststeht, werden die weiteren Informationen veröffentlicht.

Für die Organisation der Veranstaltung dankt Landrätin Eva Treu den Verantwortlichen sowie allen Beteiligten herzlich: „Ich freue mich sehr, dass wir mit unseren Inklusionsbeauftragten aus den Reihen des Kreistags drei so engagierte Kräfte gefunden haben. Mit dem Inklusionsgipfel geben sie den Einrichtungen und Verbänden in unserer Region eine Plattform, ihre unersetzliche Arbeit vorzustellen und wertvolle Begegnungen zu schaffen, um das Thema Inklusion nachhaltig in den Köpfen zu verankern.“

Ich habe Rücken. Welche Ursachen gibt es und was hilft wirklich!

Pressemitteilung vom 22.08.2025

Vortrag im Landratsamt Neu-Ulm am 16. Oktober 2025

Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) - Bereich Gesundheit und Prävention - im Landratsamt Neu-Ulm lädt zum Vortrag „Ich habe Rücken. Welche Ursachen gibt es und was hilft wirklich!“ ein. Die Veranstaltung befasst sich intensiv mit den verschiedenen Ursachen von Rückenschmerzen - darunter Stress, muskuläre Verspannungen, Bandscheibenschädigungen sowie anderen häufigen Faktoren.

Referent ist der Physiotherapeut Tobias Dannhart. Er wird auch über Mythen rund um das Thema Rückenschmerzen aufklären und wertvolle Informationen zu effektiven Therapien und Behandlungsmethoden geben. Zudem wird er praktische Tipps und wirksame Methoden vorstellen, die helfen können, Rückenschmerzen vorzubeugen und diese zu lindern.

Der Vortrag findet am Donnerstag, 16. Oktober 2025, von 17:00 - 19:30 Uhr im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, statt. Die Teilnahme ist kostenlos. **Eine Anmeldung ist erforderlich bis zum 13. Oktober 2025** - vorzugsweise online unter www.landkreis-nu.de/Gesundheit/Veranstaltungen oder Telefon 0731 7040 11180.

Wie organisiere ich meinen Haushalt zeitsparend und effektiv?

Pressemitteilung vom 22.08.2025

Referentin vermittelt in einem Vortrag im Landratsamt Neu-Ulm praktische Tipps und effektive Methoden

Wie organisiere ich meinen Haushalt, damit ich mehr Zeit für mich habe? Dieser Frage widmet sich der Vortrag „Haushaltsmanagement“ am Donnerstag, 09. Oktober 2025, von 17:00 bis 19:00 Uhr, im Landratsamt Neu-Ulm.

Egal ob Single, im Zusammenleben mit dem Partner/der Partnerin oder als Familie - Haushaltsorganisation betrifft jeden. Den Haushalt immer in Ordnung zu halten, braucht natürlich Disziplin. Aber mit Tipps und Tricks geht es leichter und schneller: Ob bei der Essensplanung, beim Reinigen oder Aufräumen.

Heilerziehungspflegerin und Hauswirtschaftsmeisterin Johanna Schwäggle bringt den Teilnehmenden wirksame Methoden näher, ihren Haushalt effizient und zeitsparend zu organisieren.

Der Vortrag erläutert zudem Praxisbeispiele wie die Erstellung eines Speiseplans oder die Erarbeitung eines auf die Wohnsituation abgestimmten Zonenputzplans.

Im Anschluss an den Vortrag ist Zeit für Fragen und einen Austausch.

Nach der großen Nachfrage bei ihrem ersten Vortrag im September 2024 im Landratsamt Neu-Ulm ist Johanna Schwäggle erneut mit dem selben Thema zu Gast im Sitzungssaal.

Organisator des Vortrags ist der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) – Bereich Gesundheit und Prävention - am Landratsamt Neu-Ulm. Die Veranstaltung ist kostenlos. **Eine Anmeldung ist erforderlich bis zum 06.10.2025** – vorzugsweise online - unter landkreis-nu.de/Gesundheit/Veranstaltungen oder Telefon 0731 70 40 – 11180.

Bundesweiter Warntag findet am 11. September 2025 statt

Pressemitteilung vom 14.08.2025

Verschiedene Warnsysteme sollen getestet werden

Am Donnerstag, 11. September 2025, findet ab 11:00 Uhr der nächste Bundesweite Warntag statt.

Der Bundesweite Warntag ist ein gemeinsamer Aktionstag von Bund, Ländern und Kommunen. Er findet in der Regel jährlich am zweiten Donnerstag im September statt. Der Warntag dient der Erprobung der verschiedenen Warnsysteme. Dazu zählen Sirenen und das Modulare Warnsystem (MoWaS), über das die Probewarnung an die Medien wie Fernseher und Radios gesendet wird. Über entsprechende Apps wie NINA, Katwarn, BIWAPP erhält man die Warnung auf das Smartphone. Gegen 11:45 Uhr erfolgt eine Entwarnung.

Der Bundesweite Warntag hat das Ziel, die technische Warninfrastruktur zu testen und die Bevölkerung mit den Abläufen einer Warnung vertraut zu machen. Die Abläufe bei einer Warnung werden mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren durchgespielt, und zwar von der Auslösung einer Warnmeldung bis hin zu den Empfängern und Empfängerinnen sowie Endgeräten. Das sind zum Beispiel Radio und Fernsehen, Internetseiten, Social Media, digitale Stadtinformationstafeln, mobile Endgeräte wie Smartphones, Lautsprecherwagen oder Sirenen. Die Probewarnung legt mögliche Schwachstellen offen. Diese können dann im Nachgang behoben werden.

Weitere Informationen zum Bundesweiten Warntag gibt es auf der Internetseite des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) unter https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Bundesweiter-Warntag/bundesweiter-warntag_node.html

Informationen – der erste Schritt, um mitreden zu können. Ihr Amtsblatt hält Sie auf dem Laufenden.



VERANSTALTUNGSKALENDER

Datum / Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Veranstalter	Veranstaltungsort
03.09.2025, 19:30 Uhr	Gartlerstammtisch OGV	Obst- und Gartenbauverein	Citytreff Kellmünz
06.09.2025, 14-16 Uhr	Arbeitsaktion Vereinsgarten	Obst- und Gartenbauverein	Vereinsgarten
06.09.2025, 15:00 Uhr	Jedermann Stockturnier	TSV Kellmünz	Stockbahnen Kellmünz
12.09.2025, 15:00 Uhr	Besichtigung Rapunzel in Legau	Kolpingfamilie Kellmünz	Legau
13.09.2025, 15:00 Uhr	Caelius-Mons-Stockturnier	TSV Kellmünz	Stockbahnen Kellmünz
20.09.2025, 15-17:30 Uhr	Obstwiesenfest des OGV+Kolping	Obst- und Gartenbauverein, Kolpingfamilie	Schönblick unterhalb des Kinderspielplatzes
21.09.2025, 19:00 Uhr	Generalversammlung	Kolpingfamilie Kellmünz	Pfarrhof
24.09.2025, 19:00 Uhr	Marktgemeinderatssitzung Markt Kellmünz	Markt Kellmünz a. d. Iller	Rathaus, Sitzungssaal
01.10.2025, 19:30 Uhr	Gartlerstammtisch OGV	Obst- und Gartenbauverein	Citytreff Kellmünz
04.10.2025, 14-16 Uhr	Arbeitsaktion Vereinsgarten	Obst- und Gartenbauverein	Vereinsgarten
09.10.2025, 18:30-20:30 Uhr	Filmabend (Anmeldung erforderlich)	VHS Neu-Ulm	Güterhalle, Bahnhofstraße 4
11.10.2025, 15-17:30 Uhr	Obstwiesenfest - Ausweichtermin	Obst- und Gartenbauverein, Kolpingfamilie	Schönblick unterhalb des Kinderspielplatzes
12.10.2025, 10-14 Uhr	Feierliche Einweihung der Güterhalle mit Abschluss der Dorferneuerung	Markt Kellmünz a. d. Iller	Güterhalle, Bahnhofstraße 4
12.10.2025, 14:00 Uhr	Tag der offenen Tür	Schützenverein Kellmünz	Schützenheim

KIRCHLICHE NACHRICHTEN


**Pfarrgemeinschaft
Altenstadt an der Iller**
**Gottesdienstordnung der Pfarreiengemeinschaft
Altenstadt an der Iller für die Gemeinden
Altenstadt, Herrenstetten, Untereichen,
Kellmünz, Osterberg
vom 29.08.2025 bis 07.09.2025**

Freitag, 29. 08. Enthauptung Johannes' des Täuflers
Illereichen 18:00 Rosenkranz in der Pestkapelle
Mariä Geburt 18:30 Ökum. Friedensgebet in der Mariä Geburt Kirche Altenstadt

Samstag, 30. 08. **Samstag der 21. Woche im Jahreskreis**
Osterberg 16:00 Rosenkranz für die Verstorbenen
Illereichen 18:30 Heilige Messe in Illereichen (Antonio Bel-
fiore / Anton Hörmann)

Sonntag, 31. 08. **22. SONNTAG IM JAHRESKREIS**
Kollekte zugunsten der Pfarrgemeinde
Untereichen 9:00 Heilige Messe - Bei gutem Wetter draußen
im Pfarrgarten - bei Regen im Kindergarten.
(Bertilla und Anni Zanker mit Eltern)
Altenstadt 9:00 sonntägliches Gotteslob
Osterberg 10:30 Heilige Messe (Johann Schlecker / Alexan-
der und Franziska Bader mit Angehörigen)
Kellmünz 11:45 Tauffeier
Kellmünz 18:00 Friedensgebet in der Pfarrkirche Kellmünz

Montag, 01. 09. **Montag der 22. Woche im Jahreskreis**
Altenstadt 8:00 Rosenkranz
Bergensstetten 19:00 Heilige Messe
Weiler 19:00 Andacht/Rosenkranz

Dienstag, 02. 09. **Dienstag der 22. Woche im Jahreskreis**
Osterberg 17:00 Rosenkranz
Filzingen 18:00 Heilige Messe (Dankesmesse nach Mei-
nung)

Mittwoch, 03. 09. **Hl. Gregor der Große, Papst, Kirchenlehrer**
Kellmünz 9:00 Heilige Messe - vorher Rosenkranz
Osterberg 18:00 Heilige Messe

Donnerstag, 04. 09. **Donnerstag der 22. Woche im Jahreskreis**
Altenstadt 16:00 Heilige Messe im Haus Elfriede - alle Gläubi-
gen aus unserer Gemeinde sind eingeladen,
mitzufeiern.

Freitag, 05. 09. **Freitag der 22. Woche im Jahreskreis**
Illereichen 18:00 Rosenkranz in der Pestkapelle

Samstag, 06. 09. **Hl. Magnus, Mönch, Glaubensbote im Allgäu**
Osterberg 16:00 Rosenkranz für die Verstorbenen
Untereichen 18:30 Heilige Messe - vorher Rosenkranz mit Vor-
stellung unseres neuen Praktikanten Jakob
Rußwurm

Sonntag, 07. 09. **23. SONNTAG IM JAHRESKREIS**
Kollekte zugunsten der Pfarrgemeinde
Herrenstetten 9:00 Heilige Messe mit Vorstellung unseres
neuen Praktikanten Jakob Rußwurm (Ott-
mar und Genovefa Geiger)

Kellmünz 9:30 sonntägliches Gotteslob mit Vorstellung
unseres neuen Praktikanten Jakob Rußwurm
Altenstadt 10:30 Heilige Messe - Familiengottesdienst mit
Vorstellung unseres neuen Praktikanten
Jakob Rußwurm (Erna Mayer (Jahresmesse)
/ Rudolf Bergmann mit Eltern, Josef und
Rosa Langenwalter und Kolb, Karl und Maria
Neukirchner und Verstorbene der Familie)
Osterberg 10:30 Heilige Messe mit Vorstellung unseres
neuen Praktikanten Jakob Rußwurm (Ver-
storbene der Familien Kehrer und Kampitsch
/ Georg Weirather)

Mitteilungen aus dem Pfarrbüro
Mitteilungen aus dem Pfarrbüro
Annahmeschluss für das nächste Mitteilungsblatt

Der Annahmeschluss im Pfarrbüro zur Veröffentlichung kirchlicher
Nachrichten im nächsten Amtsblatt ist: **Dienstag, 12.08.2025**
Aktuelle Öffnungszeiten des Pfarrbüros mit Ferienänderungen
entnehmen Sie bitte immer unserer Homepage!

**Pfarrbüro-Öffnungszeiten während der Sommerferien vom
04.08.2025 bis 12.09.2025**

Während der Sommerferien ist das Pfarrbüro **jeden Dienstag von
9.00 Uhr bis 11.00 Uhr** für Sie geöffnet. Außerhalb unserer Öff-
nungszeiten erreichen Sie in seelsorgerischen Notfällen einen
unserer Seelsorger, wenn Sie die Nummer des Kath. Pfarramtes
Altenstadt – Tel. 08337-900530 wählen und dann der Ansage fol-
gend die 1 drücken. **Wir wünschen Ihnen allen gesegnete und
erholende Sommerferien. – Ihr Pfarrbüroteam**

Baumaßnahme in der Pfarrkirche Untereichen hat begonnen

Wir möchten Sie informieren, dass nun die Baumaßnahme in der
Pfarrkirche Untereichen begonnen hat. Aufgrund des Gerüsts und
der Arbeiten dort können die Gottesdienste im Moment bis auf
Weiteres am Donnerstag nicht stattfinden. Für alle Hl. Messen am
Wochenende ist bis auf Weiteres geplant, die Messe im Freien
abzuhalten oder bei Regen im Kindergarten.

**Verabschiedung Himmelsstürmer-Team Osterberg am
27.07.2025**

Jahrelang hat das Himmelsstürmer/Kindergottesdienstteam den
Kindern von Gott erzählt. Dafür sagt die Pfarrei St. Peter und Paul
vielen herzlichen Dank. Im Namen der Pfarrei St. Peter und Paul
Osterberg hat Pater Franziskus sich bei Bettina Fackler, Doris Käuf-
ler, Claudia Möst, Regina Straub, Barbara und Sophie Blechschmidt
bedankt. Das Team hat über viele Jahre hinweg mit den Osterber-
ger Kindern altersgerechte Gottesdienste gefeiert. Bei unzähligen
Familiengottesdiensten und Himmelsstürmertreffen hat das Team
mit viel Leidenschaft mit den Kindern gesungen, gebastelt, getanzt
und gelacht. Dabei war allen immer wichtig, den Kindern das Evan-
gelium nahezubringen. Zum Ausdruck der Wertschätzung wurden
zum Abschied Urkunden und Blumen übergeben.



Patrozinium „Mariä-Himmelfahrt“ Illereichen am 15.08.2025

Anlässlich des Patroziniums „Mariä Himmelfahrt“ laden wir herzlich am **15.08.2025 um 10:30 Uhr** zur Heiligen Messe mit Weihe von Kräuterbüscheln in die Mariä-Himmelfahrts-Kirche in Illereichen ein. Der Festgottesdienst wird musikalisch gestaltet vom Kirchenchor. Anschließend findet ein kleiner Umtrunk statt.

Stimmungsvolle Messe zum Jahr der Kirchen in Filzingen am 19.08.2025

Zur stimmungsvollen Messe zum Jahr der Kirchen laden wir herzlich ein am **19.08.2025 um 18:00 Uhr** zum Thema Schöpfung. Die musikalische Begleitung übernimmt die Lobpreisband. Um 18:45 Uhr hält Christl Russ einen Vortrag zu „Heilkräuter im Sommer“. Um 20:00 Uhr abendlicher Abschluß „Kräuter und Kerzen“.

Überraschungsfahrt der Senioren am 09.09.2025

Einladung zur Überraschungsfahrt der Senioren „ins Blaue“ am 09.09.2025. Anmeldung ab sofort bei Fanny Blum – Tel. 08337-676. Lassen Sie sich überraschen und seien Sie gespannt.

Sechstes Pfarreifrühstück am Mittwoch 24.09.2025 ab 09.00 Uhr

Herzliche Einladung an alle Pfarreimitglieder zum sechsten Pfarreifrühstück am **24.09.2025 ab 09.00 Uhr** im Pfarrheim Altenstadt. Zur besseren Planung bitten wir um **Anmeldung bis 19.09.2025** bei Frau Merk – Tel. 08337-9630, Frau Heller – Tel. 08337-6744087 oder Frau Buchner – Tel. 08337-9403. Die Kosten pro Person liegen bei 12,- €. Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher.

Save the date - Herzliche Einladung zum Elternabend für die Erstkommunion 2026

Am Dienstag, den **30.09.2025 um 19:30 Uhr** laden wir die Eltern der Kinder aus der dritten Jahrgangsstufe zu einem informativen Elternabend ins Pfarrheim Altendstadt ein. Hier wird das Konzept unserer Erstkommunionvorbereitung genau erläutert. Geplant sind alle Erstkommunionfeiern in unserer Pfarreiengemeinschaft am ersten Wochenende nach Ostern (11./12.04.2026).

Liebe Kinder, liebe Eltern, machen wir uns gemeinsam auf den Weg, wir freuen uns schon jetzt auf die Zeit der Erstkommunionvorbereitung im Jahr 2025/26. Pfarrer Kleinle, Christine Schneider mit dem ehrenamtlichen Team.

Kontakt und Öffnungszeiten Pfarrbüro**Katholisches Pfarramt der PG Altenstadt a. d. Iller:**

Gut-Hirten-Weg 1, 89281 Altenstadt,
Tel. 08337 90053-0, Fax 08337 90053-29
Email: pg.altenstadt@bistum-augsburg.de
Homepage: www.pg-altenstadt.de

Öffnungszeiten: Kath. Pfarramt Altenstadt an der Iller:

Montag, Dienstag, Freitag: 9:00 bis 11:00 Uhr
Donnerstag: 16:00 bis 18:15 Uhr

Kontakt zu:

Pfarrer Kleinle 08337 90053-0 bzw.
thomas.kleinle@bistum-augsburg.de
Verwaltungsleiterin: Frau Roth 07303 9017913 bzw.
johanna.roth@bistum-augsburg.de

**Kolpingfamilie****Einladung an alle Mitglieder und Interessierten zur Werksbesichtigung von Rapunzel in Legau**

Am 12. September 2025 bietet die Kolpingfamilie eine Werksbesichtigung bei der Firma Rapunzel Naturkost in Legau an.

Wir werden eine Gebäudeführung bekommen mit Info über die Geschichte des Unternehmens. Auch die Kaffee-Rösterei, den Weinkeller und den märchenhaften Garten mit Tropenhaus dürfen wir erleben.

Im Anschluss kann das Museum noch eigenständig besucht werden. Der Eintritt ist im Preis dabei. Es besteht auch noch die Möglichkeit im Bio-Markt einzukaufen.

Beginn am 12.09.2025 um 15:00 Uhr

Treffpunkt zur Bildung von Fahrgemeinschaften um 14:10 Uhr am Marktplatz in Kellmünz

Verbindliche Anmeldung bis zum 04.09. bei Elisabeth Hamp, Tel. 0175 516 5678 oder Robert Renz Tel. 8543

Kosten: 16 € pro Person

Kräuterbüschel zu Maria Himmelfahrt

Seit 2006 werden auf Initiative der Kolpingfamilie Kräuterbüschel gebunden.



Viele Hände machen ein schnelles Ende

Wir danken allen, die durch

- Blumen- und Kräuterspenden
- ihre Mithilfe beim Büschelbinden
- oder ihre Spende

dazu beigetragen haben, dass wir heuer € 500,00 für Instandhaltungsarbeiten des Innenraums der Pfarrkirche spenden können.



In den letzten 20 Jahren kamen fast € 7.000,00 zusammen, die an verschiedene Vereine und Institutionen gespenden wurden.

Evangelische Kirchengemeinde Illertissen



Evang. Pfarramt · Ulmer Str. 15 · 89257 Illertissen
Tel. 07303/2742 · mail: pfarramt.illertissen@elkb.de
Pfarrerin Anna Städtler-Klemisch · Tel. 0170 3109801
mail: anna.staedtler-klemisch@elkb.de

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste:

Sonntag, 31.08.

10:30 Uhr: Gottesdienst mit Taufen, Christuskirche, Illertissen (Diakonin Lara Bodroski)

Montag, 1.09.

19:30 Uhr: Friedensgebet, Christuskirche, Illertissen (Ralf Diegritz / Willy Paal)

Gebet für Frieden und Versöhnung

Gruppen / Kreise:

Dienstag, 2.09.

14:00 Uhr: Seniorentreff Jedesheim, Pfarrhof St. Meinrad, Jedesheim

Samstag, 6.09.

10:00 Uhr: Kirchenpiraten, Christuskirche, Illertissen

Weitere Veranstaltungen:

Freitag, 30.01. bis Sonntag, 01.02.

16:00 Uhr: Familienfreizeit 2026, Kahlrückenalpe – Online-Anmeldung bis 16.09.2025 möglich

VEREINE UND ORGANISATIONEN



Musikverein Kellmünz

Einladung zum Kellmünzer Oktoberfest

Die Freiwillige Feuerwehr und der Musikverein Kellmünz bringen das Münchner Oktoberfest nach Kellmünz und laden euch hiermit ganz herzlich ein zum

Kellmünzer Oktoberfest
am
27.09.2025 ab 20.00 Uhr
im
Feuerwehrhaus in Kellmünz

Nach dem offiziellen Fassanstich bietet unsere Küche für euch leckere bayerische Schmankerl und im Ausschank gibt es selbstverständlich Original Münchner Oktoberfestbier.

In der Pause könnt ihr euch beim Heusackhauen messen und attraktive Preise gewinnen.

Für die richtige Wiesenstimmung sorgt natürlich der Musikverein Kellmünz.

Sichert euch jetzt einen **Tisch in unserem Vorverkauf für 8 Personen** mit Eintritt, 8 Essen und 8 Halbe Bier für **nur 100 Euro**. Tischreservierungen nehmen Dominik (0170 4640133) oder Tobias (0175 6221943) gerne entgegen.

Schnell sein lohnt sich!

Auf euer Kommen freut sich die Freiwillige Feuerwehr und der Musikverein Kellmünz.



Schützenverein Kellmünz e.V.



Abteilung Bogenschießen



Training

Training ist jede Woche bei gutem Wetter am Mittwoch. Jeder der das Bogenschießen einmal ausprobieren möchte ist herzlich dazu eingeladen vorbeizukommen.

Trainingstag ist immer Mittwoch.

Beginn für alle: 17:00 Uhr

Die Bogenabteilung

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Hausarztpraxis Kranz, Charlotte Kranz

Fachärztin für Allgemeinmedizin/Notfallmedizin

Ab 08. September 2025 bieten wir Ihnen erweiterte Öffnungszeiten an:

Hausarztpraxis Kranz, Kirchdorf, Griesweg 31

Montag:	8:00 - 13:00 Uhr 16:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 13:00 Uhr 16:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 13:00 Uhr 16:00 - 20:00 Uhr
Freitag	8:00 - 13:00 Uhr

Hausarztpraxis Kranz, Dettingen, Kirchweg 14

Montag:	8:00 - 13:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 13:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 13:00 Uhr
Freitag	8:00 - 13:00 Uhr

Wir bitten um eine telefonische Terminvereinbarung: 07354 933010.

Medizinischer Dienst Bayern

Der Medizinische Dienst Bayern freut sich, Sie zu seinen Online- und Vor-Ort-Veranstaltungen einladen zu dürfen:

10. September 2025: „Die Widerspruchsbeurteilung – wichtige Tipps, Ablauf und Inhalte“ – online

18. September 2025: „Die Pflegebeurteilung bei Kindern mit Diabetes mellitus“ – online

23. September 2025: „Fühlen was fehlt: Perspektivwechsel im Demenzparcours“ – vor Ort

24. September 2025: „Im Demenzlabyrinth: Perspektivwechsel im Demenzparcours“ – vor Ort

26. September 2025: „Einschränkungen und Pflegebeurteilung bei Demenz“ – online

Die Einwahldaten und genauere Informationen zu den Veranstaltungen sowie die Anmeldeseite finden Sie online unter: www.md-bayern.de/veranstaltungen